

FDP im Rat der Stadt Bielefeld • Altes Rathaus
Niederwall 25 • 33602 Bielefeld

Vorsitz des HWBA

Herr Oberbürgermeister Clausen

Bielefeld, den 25.Mai.2023

Folgen einer Ablehnung der Finanzierungsvereinbarung

Anfrage der FDP-Fraktion zur Sitzung des HWBA 07.06.2023

Sehr geehrte Herr Oberbürgermeister Clausen,

zur o.g. Sitzung stelle ich für die FDP-Fraktion folgenden Anfrage:

Welche rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen sind zu erwarten, wenn die Finanzierungsvereinbarung nicht beschlossen wird und dadurch am 01.01.2024 keine verbindliche Auskunft des Finanzamtes hinsichtlich des steuerlichen Querverbundes zwischen moBiel und SWB vorliegt?

Zusatzfrage 1: Die moBiel erbringt auch Verkehrsleistung außerhalb des Stadtgebietes, und zwar im Kreis Gütersloh, Kreis Herford und dem Kreis Lippe. Beteiligen diese sich auch an der Verlustübernahme?

Zusatzfrage 2: Ausgleichsleistungen (einschließlich des Verlustausgleichs über den Querverbund) dürfen nur gewährt werden, wenn sie den Anforderungen der VO 1370/2007 genügen. Dafür müssen im öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Vorhinein objektive und transparente Berechnungsgrundlagen für die Ausgleichsleistungen festgelegt werden. Diese Festlegungen bezeichnet das EU-Recht als „Ausgleichsparameter“. Mehr als dieser vorab festgelegte Ausgleich darf nicht gewährt werden. Zudem sind stets nachträglich die empfangenen Ausgleichsleistungen nach den Vorgaben des Anhangs der VO 1370/2007 abzurechnen, damit keine Überkompensation eintritt. Die Ausgleichsparameter müssen flexibel auf wirtschaftliche Entwicklungen während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags reagieren. Nach der VO 1370/2007 ist bei Direktvergaben im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vorzusehen, dass dem Betreiber Anreize zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bei mindestens gleichbleibender Qualität gesetzt werden. Hierzu soll im öffentlichen Dienstleistungsauftrag ein Mechanismus hinterlegt werden, der eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit der Kosten vorsieht. Ist das gewährleistet?

Begründung

Das Finanzamt gibt eine 6-monatige Frist zum 01.01.2024 vor, die nicht einzuhalten wäre, wenn die Finanzierungsvereinbarung nicht in der Ratssitzung im Juni beschlossen werden würde bzw. inhaltlich verändert werden würde. Infolgedessen werden die Ratsmitglieder dahingehend unter Druck gesetzt, dass eine uneingeschränkte und sofortige Zustimmung zu dem Vertragsent-

wurf als zwingend dargestellt wird, um rechtzeitig vor der Vergabe zum 1.1.2024 eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes zu den steuerlichen Auswirkungen der Finanzierungsvereinbarung zu erhalten. Die FDP-Fraktion hat jedoch erhebliche Zweifel, ob die Anforderungen der VO 1370/2007, wonach die genaue Höhe des Verlustausgleichs vorab festgelegt werden muss, mit der Finanzierungsvereinbarung erfüllt werden. Denn die Finanzierungsvereinbarung lässt die Höhe des Verlustausgleichs, der jährlich aus Steuermitteln erbracht werden muss, offen. Mindestens ist daher die Beantwortung der als Zusatzfragen formulierten Fragen vor Beschlussfassung erforderlich. Die FDP-Fraktion behält sich vor, eine kommunalaufsichtsrechtliche Prüfung des Verfahrens anzuregen. Es ist nicht hinnehmbar, dass die Verwaltung den Rat trotz einer Frist von über 3 Jahren seit Beschlussfassung zu der Direktvergabe (Drucksachen-Nr. 9405/2014-2020) derart kurzfristig zu einer Entscheidung nötigt.

Mit freundlichen Grüßen

Jasmin Wahl-Schwentker
Fraktionsvorsitzende